

Haftung für Verspätung im Strassentransportrecht

Vesna Polić

2. Luzerner Transport- und
Logistiktage, 29. März 2012



Inhalt

- I Rechtsgrundlagen - nationales/internationales Recht
- II Begriff der Verspätung
- III Haftungsgrundlage
- IV Haftungsbefreiung
- V Haftungslimitierung
- VI Verlust des Rechts auf Haftungslimitierung
- VII Vertraglicher Spielraum
- VIII Schadensanzeige / Vorbehalt
- IX Schaden / Schadenersatz / Beweislast
- X Ausservertragliche Ansprüche

I Rechtsgrundlagen – nationales / internationales Recht

Nationales Recht

Obligationenrecht (OR)

Art 439 Speditionsvertrag
(im 15. Titel: Die
Kommission)

16 Titel: Der Frachtvertrag -
Art. 440 – 457

AB Spedlogswiss

ASTAG-Bedingungen

Internationales Recht

Das Übereinkommen über den
Beförderungsvertrag im
internationalen
Strassengüterverkehr (CMR),
1956

II Begriff der Verspätung

OR

Keine Definition der Verspätung

Art. 441

Der Absender hat dem Frachtführer ... **die Lieferungszeit** ... zu bezeichnen. Die Unterlassung fällt zu Lasten des Absenders.

AB Spedlogswiss

Art. 8 Lieferfristen

Lieferfristgarantien sind **schriftlich** zu vereinbaren. Sie müssen mindestens den letzten **Ablieferungstermin** und den vereinbarten **Aufpreis** beinhalten.

CMR Art. 19

Eine Überschreitung der Lieferfrist liegt vor, wenn das Gut nicht innerhalb der **vereinbarten** Frist abgeliefert worden ist oder,

falls **keine Frist** vereinbart worden ist, die tatsächliche Beförderungsdauer unter Berücksichtigung der Umstände, bei teilweiser Beladung insbesondere unter Berücksichtigung der unter gewöhnlichen Umständen für die Zusammenstellung von Gütern zwecks vollständiger Beladung benötigten Zeit, die Frist überschreitet, die **vernünftigerweise** einem **sorgfältigen** Frachtführer zuzubilligen ist.

II Begriff der Verspätung - Schadenarten

Folgen einer Verspätung:

- Warenschäden
 - Früchte oder Blumen verderben

- Vermögensschäden:
 - Stunden für Monteure, die an der Messe gewartet haben
 - Miete für den Kran
 - Zusatzkosten für Personal
 - Vertragsstrafen
 - Betriebsunterbruch
 - Entgangener Gewinn
 - Preisunterschied

II Begriff der Verspätung – fiktiver Verlust

CMR Art. 20

1. Der Verfügungsberechtigte kann das Gut, ohne weitere Beweise erbringen zu müssen, als **verloren** betrachten, wenn es nicht binnen **dreissig Tagen** nach Ablauf der vereinbarten **Lieferfrist** oder, falls keine Frist vereinbart worden ist, nicht binnen **sechzig Tagen** nach der **Übernahme des Gutes** durch den Frachtführer abgeliefert worden ist.
2. Der Verfügungsberechtigte kann bei Empfang der Entschädigung für das verlorene Gut schriftlich verlangen, dass er sofort **benachrichtigt wird**, wenn das Gut **binnen einem Jahr** nach Zahlung der Entschädigung **wieder aufgefunden** wird. Dieses Verlangen ist ihm schriftlich zu bestätigen.
3. Der Verfügungsberechtigte kann binnen dreissig Tagen nach Empfang einer solchen Benachrichtigung fordern, dass ihm das Gut gegen Befriedigung der aus dem Frachtbrief hervorgehenden Ansprüche und gegen Rückzahlung der erhaltenen Entschädigung, gegebenenfalls abzüglich der in der Entschädigung enthaltenen Kosten, **abgeliefert wird**; seine Ansprüche auf Schadenersatz wegen Überschreitung der Lieferfrist nach Artikel 23 und gegebenenfalls nach Artikel 26 bleiben vorbehalten.
4. Wird das in Absatz 2 bezeichnete Verlangen nicht gestellt oder ist keine Anweisung in der in Absatz 3 bestimmten Frist von dreissig Tagen erteilt worden oder wird das Gut später als ein Jahr nach Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, so kann **der Frachtführer** über das Gut nach dem Recht des Ortes **verfügen**, an dem es sich befindet.

III Haftungsgrundlage

OR Art. 448

1 Unter den gleichen Voraussetzungen und Vorbehalten wie beim Verlust des Gutes haftet der Frachtführer **für allen Schaden, der aus Verspätung in der Ablieferung** oder aus Beschädigung oder aus teilweisem Untergange des Gutes entstanden ist.

CMR Art. 17

1. Der Frachtführer haftet für gänzlichen oder teilweisen Verlust und für Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme des Gutes und dem seiner Ablieferung eintritt, **sowie für Überschreitung der Lieferfrist.**

OR und CMR:

- Keine Entschädigung ohne Schaden
- Gefährdungshaftung (ohne Schuld, mit Ausschlüssen)

IV Haftungsbefreiung

OR Art. 447(1)

- die natürliche Beschaffenheit des Gutes
- ein Verschulden oder eine Anweisung des Absenders oder des Empfängers
- Umständen, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten

CMR Art. 17(2)

- ein Verschulden des Verfügungsberechtigten
- eine nicht vom Frachtführer verschuldete Weisung des Verfügungsberechtigten
- besondere Mängel des Gutes
- Umstände, die der Frachtführer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte

IV Haftungsbefreiung – ASTAG 2005

Ziff. 5

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. ... Ist die Haftung für Verspätungsschäden schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes.

→ Ist nichts vereinbart worden, haftet der Frachtführer für einen Verspätungsschaden nicht.

→ Höhere Haftungsbeschränkung wahrscheinlich möglich.

V Haftungslimitierung

OR Art. 447

1 Wenn ein Frachtgut verloren oder zugrunde gegangen ist, so hat der Frachtführer **den vollen Wert** zu ersetzen, ...

CMR Art. 23

5. Wenn die Lieferfrist überschritten ist und der Verfügungsberechtigte beweist, dass daraus ein Schaden entstanden ist, hat der Frachtführer dafür eine Entschädigung nur bis zur **Höhe der Fracht** zu leisten.

V Haftungslimitierung

CMR Art. 26

(1) Der Absender kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden **Zuschlages** zur Fracht für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung und für den Fall der **Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist** durch Eintragung in den Frachtbrief den **Betrag** eines besonderen Interesses an der Lieferung festlegen.

(2) Ist ein besonderes Interesse an der Lieferung angegeben worden, so kann unabhängig von der Entschädigung nach den Artikeln 23, 24 und 25 der Ersatz des weiteren bewiesenen Schadens bis zur Höhe des als Interesse angegebenen Betrages beansprucht werden.

VI Verlust des Rechts auf Haftungslimitierung

OR Art. 100(1)

bei rechtswidriger Absicht und groben Fahrlässigkeit

CMR Art. 29

beim Vorsatz oder beim Verschulden, das dem Vorsatz gleichsteht

VII Vertraglicher Spielraum

OR

CMR

Niedrigere Limiten:

dürfen vereinbart werden

dürfen **nicht** vereinbart werden

Höhere Limiten:

dürfen vereinbart werden

dürfen vereinbart werden

VIII Schadensanzeige / Vorbehalt

OR

Reklamation für Verspätung nicht besonders vorgesehen.

CMR Art. 30(3)

Schriftlicher Vorbehalt binnen 21 Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem das Gut dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden ist.

Wird die Vorbehaltsfrist versäumt, verwirkt der Anspruch.

IX Schaden / Schadenersatz / Beweislast

Der Geschädigte muss beweisen:

- dass die Lieferfrist überschritten worden ist,
- welchen Schaden er dadurch erlitten hat,
- eventuell, dass der Schaden grobfahrlässig verursacht wurde.

Der Frachtführer muss beweisen:

- dass die Verspätung aus einem Grund entstanden ist, der ihn von der Haftung befreit resp. der seine Haftung beschränkt.

X Ausservertragliche Ansprüche

CMR Art. 28

Führt die Überschreitung der Lieferfrist zur Erhebung ausservertraglicher Ansprüche, so kann sich der Frachtführer sowie alle Personen für die er haftet auf die Bestimmungen dieses Abkommen betreffend Haftungsbeschränkung oder –ausschluss berufen.

Verspätungsschaden in einem Fährhafen

Vesna Polić

2. Luzerner Transport- und
Logistiktage, 29. März 2012

Verspätungsschaden in einem Fährhafen

Was ist passiert?

- Ende März 2011 wurde der Frachtführer W beauftragt, 4 Trailer Equipment von Belgien nach Moskau zu transportieren – per Strasse nach Sassnitz, per RO/RO Schiff nach St. Petersburg.
- Bei der Beladung des Schiffes durch die Fährhafen S GmbH wurden die Luftkissen von einer Achse eines Trailers abgerissen und deformiert, da beim Aufschieben auf die Rampe gegen die Befestigungen der Luftkissen gedrückt wurde.
- Da dies eine Gesamtlieferung einer ganzen Produktionsanlage nach Russland war, die nur „en bloc“ verzollt werden konnte, mussten auch die 3 anderen Fahrzeuge so lange warten, bis der durch den Hafенbetreiber beschädigte Trailer wieder flott war.
- Die Fährhafen S GmbH wurde für den Schaden, inkl. Folgeschäden, haftbar gehalten.

Verspätungsschaden in einem Fährhafen

Der entstandene Schaden

- Es ist kein Schaden an der Ware entstanden.
- Auf Grund der sonst guten und langjährigen Zusammenarbeit, forderte der Auftraggeber A für den Lieferverzug „eine sehr humane Vergütung“ von nur EUR 5‘000.-. Da pauschal, wurde sie nicht spezifiziert, versteht sich aber für die Kosten für bestellte Monteure und die verspätete Inbetriebnahme der Hauptproduktion.
- Die Instandstellungskosten für den beschädigten Trailer.
- Dem Frachtführer sind Kosten für die Standzeiten für 3 wartende Fahrzeuge entstanden: pro Fahrzeug inkl. Besatzung EUR 470.-/Tag, für 7 Tage = EUR 9‘870.-

Der Frachtbetrag betrug EUR 47‘300.-.

Lieferfristüberschreitungen sind bis EUR 30‘000.- versichert.

Verspätungsschaden in einem Fährhafen

Schadenerledigung

- Für die Forderung von EUR 5'000.- haben wir eine Spezifizierung verlangt, um gegen den Schadenverursacher regressieren zu können (bis jetzt nicht erhalten).
- Standgeldkosten sind in der FFH-Police nicht versichert.
- Die Instandstellungskosten für den beschädigten Trailer hat der Schadenverursacher S direkt bezahlt. Die Übernachtungen für die 3 Fahrer für 1 Woche auch.
- Der Frachtführer F hat eine Forderung für den Verspätungsschaden und Standgelder, total EURO 14'870.-, an den Schadenverursacher S gestellt.
- Die Versicherung des Verursachers hat die Standkosten, obwohl effektive Kosten, vorerst abgelehnt. Die Forderung wurde jedoch erneut gestellt.

Rechtzeitig? Zeit und Verspätung im Transport- und Logistikrecht

- Die Zeit ist ein immer wichtigeres Element im Geschäft und Transport.
- Eine Risikoanalyse – Erfassen von zeitsensiblen Gefahren – vermindert die Transportverzögerungen aber auch die Warenschäden.
- Risikomanagement beginnt schon beim Vertragsabschluss.
- Reibungsloser Transportablauf ist wichtig für Spediteure und Frachtführer, da Folgeschäden viel höher als Warenwert sein können.
- Eine Lieferfrist muss nicht immer vereinbart werden, damit die Haftung für einen Verspätungsschaden eingreift.
- Verspätungsschäden sind in einer Warenpolice gemäss den ABVT nicht versichert, Einschlüsse jedoch möglich.
- Haftung für Verspätungsschäden ist gemäss den ABVH versichert.

Versicherung gemäss den ABVT

- Verspätungsschäden sind in einer Warenpolice gemäss dem üblichen Wortlaut der ABVT nicht versichert.
- Verspätungsschäden können versichert werden, wenn sie Folge eines versicherten Transportschadens sind (Warenschaden als Ursache der Verspätung) – z.B. ein Teil einer Anlage wird im Transport beschädigt, was die Montage und Inbetriebnahme der ganzen Anlage verzögert.
- Versichert wird z.B. die Vertragsstrafe aus dem Kaufvertrag – pro Tag und im Total, meistens mit einer Schonungsfrist.
- Solche Aufträge sind jedoch selten.
- Die Deckung z.B. bis 50'000.- Fr. auf 1. Risiko.
- Die Prämie ist ziemlich hoch, etwa 1-2% der Versicherungssumme.
- Versichern kann man (fast) alles, es ist immer eine Kostenfrage.

Versicherung gemäss den ABVH (für Strassen- oder kombinierte Transporte)

2 Versicherte Risiken

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst die **gesetzliche** Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Frachtführer für

- Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes sowie
- **Überschreitung der Lieferfrist.**

Versicherung gemäss den ABVH
(für Strassen- oder kombinierte Transporte)

Art. 5 Besondere Vereinbarungen über die Haftpflicht

Der Versicherungsschutz gilt auch für eine **vertraglich** vereinbarte Haftung, sofern diese **enger** ist als die gesetzliche.

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Auftraggeber eine über die gesetzlich **hinausgehende** vertragliche Haftung, ist diese für den Versicherer nur massgebend, wenn die Erweiterung **vor Risikobeginn** und gegen Entrichtung einer **Mehrprämie** aufgrund einer besonderen Vereinbarung in die Versicherung eingeschlossen wird.

Die Versicherung eines besonderen **Interesses an der Lieferung** kann - sofern es im Frachtbrief festgelegt ist - von Fall zu Fall **vor Risikobeginn** und gegen Entrichtung einer **Mehrprämie** vereinbart werden. Dieser zusätzliche Versicherungsschutz ist jedoch mit 10% des ersatzpflichtigen Wertes der Güter begrenzt.

Vielen Dank für Ihre Geduld!